

## Entschuldigungs- und Mahnwesen in Wahlschulbildungsgängen

(BF II, HBF, BOS I, DBOS, BOS II)

## Entschuldigungen:

- Fehlzeiten sind der Schule <u>unverzüglich</u>, nach Möglichkeit am gleichen Tag zu melden.
   Die <u>schriftliche Entschuldigung</u> muss <u>spätestens am dritten Unterrichtstag</u>
   (persönlich, per Post, per E-Mail) vorliegen.
- 2. Ab drei Fehltagen in Folge muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- 3. Der Klassenleiter kann bei häufigen, krankheitsbedingten Fehlzeiten eine ärztliche Bescheinigung <u>für jede Fehlzeit</u> fordern. (§ 23 SchulO für BBS). "Attestpflicht"
- 4. Bei <u>angekündigten Leistungsnachweisen</u> (Klassenarbeiten, Referaten, Projektarbeiten, Präsentationen etc.) <u>muss grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung</u> vorgelegt werden.
- 5. <u>Pro Schuljahr</u> können sich Schüler aus persönlichen Anlässen (z.B. Führerscheinprüfung, Umzug, private Feierlichkeit) bis zu <u>max. 3 Tagen vom Klassenleiter beurlauben lassen</u>. Ein formloser schriftlicher Antrag ist <u>vorab</u> zeitnah <u>schriftlich</u> einzureichen. Eine Beurlaubung von mehr als 3 Tagen und alle Tage direkt vor oder nach den Ferien sind <u>schriftlich</u> rechtzeitig vor dem Termin bei der <u>Schulleitung</u> zu beantragen.
- 6. Ab 20 <u>entschuldigten</u> krankheitsbedingten Fehltagen kann eine Untersuchung auf Schulfähigkeit durch einen Amtsarzt angeordnet werden. (§ 23 SchulO)

Mahnwesen: (§§ 18 und 23 Schulordnung öffentliche BBS in RLP)

Nach 3 unentschuldigten Fehltagen oder 6 unentschuldigten Fehlstunden		<b>Mahnung 1</b> ggf. Meldung BAföG-Amt (bei 3 Tagen in Folge !)
Nach 5 unentschuldigten Fehltagen oder 10 unentschuldigten Fehlstunden	<b>→</b>	Mahnung 2 Androhung des Schulausschlusses, Beratungsgespräch mit KL und AL und verpflichtende Meldung an das BAföG-Amt
Nach Mahnung 2 und weiteren 5 unentschuldigten Fehltagen oder 10 unentschuldigten Fehlstunden	<b>→</b>	Schulausschluss durch die Schulleitung

Die Nichtteilnahme am Beratungsgespräch unterbricht den zeitlichen Ablauf des Mahnverfahrens nicht!

Nach einem Schulausschluss kann der Bildungsgang an unserer Schule nicht wiederholt werden!